OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604571/25/SB

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des G-D M, vertreten durch Rechtsanwälte E gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 07.06.2021, GZ: BHBR/921040006552/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 07.06.2021, GZ: BHBR/92104006552/21, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Verwaltungsstrafen gemäß § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) iHv jeweils EUR 80, Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 16 Stunden, wegen folgender Übertretungen verhängt:

„1. Datum/Zeit: 06.03.2021, 16:25 Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es wurde eine unzulässige Änderung an Teilen und Ausrüstungsgegenständen eines genehmigten Fahrzeuges vorgenommen, wodurch deren Eigenschaften oder Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt wurden. Es war(en) die Heckscheibe mit verdunkelnder Folie beklebt. Das KFZ wurde zum Tatzeitpunkt am Tatort von S in Betrieb gesetzt/verwendet.

2. Datum/Zeit: 06.03.2021, 16:25 Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von S L in Betrieb gesetzt/verwendet, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Am Fahrzeug wurde die Auspuffanlage verändert wodurch es zur übermäßig starken Rauchentwicklung kam und nichtentsprechender Lärmpegel.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.06.2021, in der der Bf im Wesentlichen ausführt, die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen seien nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr begangen worden. Zudem sei das gegenständliche Fahrzeug nur gestartet worden, jedoch könne bei einem reinen Startvorgang von einem Verwenden iSd § 1 Abs 1 KFG nicht gesprochen werden und diene die Bestimmung des § 33 KFG der Sicherheit des Straßenverkehrs, welche aber im gegenständlichen Fall nicht im Ansatz gefährdet worden sei. Im Übrigen treffe den Bf kein Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG, da einem durchschnittlich informierten Bürger nicht bekannt sei, dass

man einen PKW mit verdunkelter Folie an der Heckscheibe nicht einmal starten dürfe bzw mit veränderter Auspuffanlage.

I.3. Mit Schreiben vom 29.06.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Von der Polizeiinspektion Mauerkirchen wurden am 16.10.2021 über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Lichtbilder von der gegenständlichen Zufahrtsstraße und Örtlichkeit übermittelt. Am 25.10.2021 teilte die bB dazu mit, dass es sich bei dem Verkehrszeichen [Anm.: ersichtlich auf den Lichtbildern der PI] um ein privat aufgestelltes Verbotszeichen handle.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 06.12.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, wobei die unter I.4. genannten Unterlagen der Ladung an die Parteien als Anlagen beigeschlossen waren. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Polizeibeamten Insp Z und RevInsp S als Zeugen einvernommen. Die bB, der Bf und sein Rechtsvertreter ließen sich entschuldigen und blieben der Verhandlung fern.

Am Tag der Verhandlung übermittelte der Zeuge Z vorweg tagesaktuelle Lichtbilder vom Tatort, welche als Anlage 1 zur Niederschrift genommen wurden. Zudem zeichnete er im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme auf einem Luftbild die Standorte zweier Verkehrstafeln ein (Anlage 2 der Niederschrift). Weiters übermittelte die PI Mauerkirchen während der mündlichen Verhandlung ein Lichtbild vom Fahrzeug des Bf (Anlage 3 der Niederschrift).

I.6. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.01.2022, LVwG-604571/10/SB/LJ, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.7. Dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.11.2022, Ra 2022/02/0041-6, soweit damit die Beschwerde des Revisionswerbers gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau abgewiesen wurde, aufgehoben.

I.8. Über Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. W mit Schreiben vom 12.01.2023 mit, es könne anhand des Lichtbildes vom Meldungsleger nicht gesagt werden, ob diese Folie zulässig sei oder nicht. Ob diese besagte Folie über die notwendige Kennzeichnung verfügt, könne nicht gesagt werden, da darüber keine weiteren Angaben gemacht wurden.

I.9. Diese Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.01.2023 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

I.10. Der Bf teilte dazu mit Schreiben vom 23.01.2023 mit, dass der Antrag auf Aufhebung des Spruchpunktes 1 des behördlichen Straferkenntnisses aufrecht bleibe. Die bB hat sich bis dato nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Herbeischaffung von Bildern des Tatortes und des betreffenden Fahrzeuges, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.12.2021 sowie Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: x war am 06.03.2021 um 16.25 Uhr vor dem Wohnhaus S abgestellt. Der Motor des Fahrzeuges wurde von S L gestartet und lief dieser dort für ca 30 Minuten am Stand (Anzeige, Seiten 4ff Behördenakt; Niederschrift, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Das Wohnhaus S 6 ist ein Dreikanthof, welcher zur Straße hin offen ist und, wie noch einige weitere Wohnhäuser, ausschließlich über eine Sackgasse erreichbar ist (Behördenakt). Diese Sackgasse wird vom Winterdienst der Gemeinde M betreut und wird diese auch von vielen Spaziergängern benützt (Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Vor dem Wohnhaus befinden sich keine Einrichtungen, wie Tafeln, Schranken oder Tore, durch welche der öffentliche Verkehr ausgeschlossen bzw beschränkt wird (Lichtbildbeilage, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. An der Einbiegung in die Sackgasse befindet sich auf der rechten Straßenseite das Straßenverkehrszeichen Fahrverbot, welches allerdings seit längerer Zeit beinahe vollständig mit schwarzer Farbe beschmiert ist. Es ist erkennbar, dass im weißen Feld dieses Verkehrszeichens eine Aufschrift angebracht ist; der exakte Wortlaut ist jedoch nicht lesbar (Lichtbildbeilage, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

In Richtung Tatörtlichkeit befindet sich zudem noch eine weiße Tafel mit der Aufschrift „Privatweg Benützung auf eigene Gefahr“ (Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Am Fahrzeug des Bf war die Heckscheibe mit einer verdunkelnden schwarzen Folie beklebt (Anzeige, Seiten 4ff Behördenakt; Beschwerde, Seiten 65ff Behördenakt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt). Das Fahrzeug wies zwei Hauptrückspiegel auf (sh gutachterliche Stellungnahme vom 12.01.2023, ON22 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Die Zulässigkeit der Montage von Folien ist abhängig davon, ob diese ein Prüfzeichen aufweist. Ist ein entsprechendes Prüfzeichen vorhanden, muss die Änderung nicht angezeigt werden, jedoch muss auf jeder beklebten Scheibe zumindest einmal das Genehmigungszeichen ersichtlich sein. Die Kennzeichnung muss das Markenzeichen des Herstellers, die Typenbezeichnung der Folie und das festgelegte Genehmigungszeichen beinhalten. Wird die Heckscheibe mit Tönungsfolien bzw. Lochfolien beklebt, müssen 2 Hauptrückspiegel vorhanden sein (sh gutachterliche Stellungnahme vom 12.01.2023, ON22 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Die gegenständliche Folie wurde nicht hinsichtlich des Vorhandenseins eines Prüfzeichens kontrolliert (Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den im Beschwerdeverfahren vorgelegten bzw eingeholten Unterlagen sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.12.2021 und der gutachterlichen Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), BGBl 399/1967 idF BGBl II 394/2019 lautet:

„Anbringung von Folien auf Scheiben von Kraftfahrzeugen

§ 7a. (1) Folien werden in Splitterschutzfolien, Tönungsfolien und Lochfolien unterteilt. Bei angebrachten Folien muss das Genehmigungszeichen sichtbar sein. Splitterschutzfolien sind klar und weisen eine Lichttransmission von nicht weniger als 85% auf.

(2) Splitterschutzfolien und Tönungsfolien dürfen nur auf der Innenseite der Scheiben angebracht werden. Lochfolien dürfen entweder auf der Außenseite oder auf der Innenseite der Scheiben angebracht werden. Weder das Anbringen mehrerer Folien auf ein und derselben Scheibe noch das nachträgliche Anbringen von Folien auf der Windschutzscheibe von Kraftfahrzeugen ist zulässig.

(3) Das Anbringen von Splitterschutzfolien ist auf allen Seitenscheiben, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig. Lediglich bei Heeresfahrzeugen, die auch bei Auslandseinsätzen verwendet werden, darf eine Splitterschutzfolie auf der Windschutzscheibe angebracht werden. Das Anbringen von Tönungsfolien und Lochfolien ist auf Seitenscheiben ab der zweiten Sitzreihe nach hinten, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig. Das Glas darf mit der Folie nur bis zur Scheibenhalterung beschichtet werden, ein Verklemmen mit dem Rahmen oder der Dichtung ist auszuschließen. Durch das Anbringen der Folie darf keine Erhöhung des Verletzungsrisikos durch Glassplitter eintreten.

(4) Wird auf der Heckscheibe oder auf den Seitenscheiben ab der zweiten Sitzreihe des Fahrzeuges eine Tönungsfolie oder eine Lochfolie angebracht, muss das Fahrzeug über zwei Hauptrückspiegel der Klasse III oder II gemäß Richtlinie 2003/97/EG verfügen."

III.1.2. Gemäß § 33 Abs 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 33 Abs 6 KFG sind Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, unzulässig.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, […], zuwiderhandelt.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Vorweg wird festgehalten, dass aufgrund der Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neuerlich nur über die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses zu entscheiden hat und dies den Rahmen der gegenständlichen Sache bildet.

III.4. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, da nicht bekannt ist ob die gegenständlich montierte Folie ein Prüfzeichen aufgewiesen hat oder nicht. Zumal eine Strafbarkeit nach § 33 KFG iVm § 7a KDV nur dann gegeben wäre, wenn es sich um eine Folie ohne Prüfzeichen oder um eine Anbringung ohne die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen (zB fehlende Hauptrückspiegel) gehandelt hat und dies im vorliegenden Fall nicht festgestellt wurde, konnte die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis (Spruchpunkt 1) vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger